

Nr. 567

12.02.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
12/2018	Zweckverband "Gewerbe und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Jahresabschluss	2971
13/2018	Zweckverband "Gewerbe und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	2972
14/2018	Kreis Gütersloh	Verlust eines Dienstausweises	2974

## 12/2018 Zweckverband „Gewerbe und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

### Jahresabschluss

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 22.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss zu TOP 2:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ für das Haushaltsjahr 2016, bestehend aus
  - a) der Bilanz zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 8.525.345,53 €,
  - b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 387.862,36 €,
  - c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 770.207,22 €,
  - d) dem Anhang,wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 387.862,36 € wird wie folgt verwendet:
  - 300.000,00 € Zuführung an die allgemeine Rücklage
  - 43.931,18 € Erstattung an die Stadt Versmold
  - 43.931,18 € Erstattung an die Stadt Borgholzhausen
3. Der für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.
4. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 07.02.2018

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“  
Borgholzhausen/Versmold

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

---

## **13/2018 Zweckverband „Gewerbe und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold**

### **I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 22.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	252.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	252.900,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	211.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.400,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.701.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.097.200,00 €  
festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 183.700,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

## § 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

## § 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
  - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen: bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
  - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
  - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.

- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.  
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Meyer-Hermann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Schlüter  
Mitglied der  
Verbandsversammlung

gez. Hartmann  
Schriftführerin

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2018 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 01.02.2018 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 07.02.2018  
Der Verbandsvorsteher  
Dirk Speckmann

---

### **14/2018 Kreis Gütersloh**

#### **Verlust eines Dienstausses**

Der Dienstauss Nr. 1055 von Herrn Marvin Mill, ausgestellt vom Landrat des Kreises Gütersloh, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstauss war auf das Gebiet des Kreises Gütersloh beschränkt.

Kreis Gütersloh

08.02.2018